

Kurznachrichten

Neuer regionaler Gesamtarbeitsvertrag für den GALaBau in FR, NE, JU und Berner Jura

Ab dem 1. September 2021 gilt im Garten- und Landschaftsbau in den Kantonen Freiburg, Neuchâtel, Jura und Berner Jura ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag. Somit gilt dieser Vertrag für alle Betriebe der genannten Kantone bzw. Regionen und nicht mehr nur für Betriebe von JardinSuisse.

Der Vertrag wurde zwischen den regionalen JardinSuisse-Verbänden einerseits und Grüne Berufe Schweiz, Syna und Unia andererseits ausgehandelt.

Neues aus dem Zentralvorstand Branche im Wandel

Unsere Branche ist in Bewegung. Nicht nur in Sachen Nachhaltigkeit und Biodiversität, nein, auch an den Arbeitsbedingungen wird stetig gearbeitet und nachgebessert.

Es gibt einen weiteren, neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Grünen Branche. «Puh, schon wieder ein neuer Gesamtarbeitsvertrag. Wo gelten nun welche Gesamtarbeitsverträge?» Das werden Sie sich jetzt wahrscheinlich fragen. Doch keine Bange, hierzu haben wir eine lange Liste für einen kurzen Überblick zusammengestellt,



Barbara Jörg, Präsidentin
Grüne Berufe Schweiz.

wie du in der nebenstehenden Tabelle detailliert siehst. Grundsätzlich gilt: In allen in der Liste nicht aufgeführten Kantonen und Regionen gilt der nationale Gesamtarbeitsvertrag.

GAV in Basel auf wackligen Beinen

Der allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsvertrag in den Kantonen beider Basel steht auf wackligen Beinen. Die Unia hat beim Seco bereits zweimal Einsprache erhoben, um als gleichwertige Partnerin aufgenommen zu werden. Wir erwarten den Entscheid des Seco in nächster Zeit. Die betroffenen Mitglieder werden danach sofort informiert.

Barbara Jörg,
GBS-Präsidentin

Warum soll mich die Pension bereits mit 25 interessieren? (Teil 3)

Wie berechnet sich meine Rente?

Mit Erreichen des Pensionsalters erfolgt der Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt. In Zukunft wird mehr Zeit für die Realisierung eigener Interessen zur Verfügung stehen. Damit diese Zeit so wenig wie möglich von finanziellen Fragen belastet wird, lohnt es sich, sich frühzeitig mit den verschiedenen Möglichkeiten auseinanderzusetzen.

In der 1. und 2. Säule gilt als ordentliches Rücktrittsalter für Männer 65 und für Frauen 64. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist unter gewissen Umständen möglich. Dies hat tiefere oder höhere Leistungen zur Folge.

1. Säule – AHV

Der Grundgedanke und das Ziel der 1. Säule ist für die ganze Bevölkerung – allenfalls zusammen mit den Ergänzungsleistungen –, den Existenzbedarf angemessen zu decken. Wie hoch eine AHV-Rente ist, hängt von mehreren Faktoren ab:

- den Beitragsjahren,
 - der Höhe des Einkommens,
 - allfälligen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften.
- Beitragspflichtig sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen. Eine volle Rente erhalten Personen, die ihre Beitragspflicht voll erfüllt haben. Das ist der Fall, wenn zwischen dem 20. Altersjahr und dem Rentenalter ununterbrochen AHV-Beiträge einbezahlt und/oder die Versicherteneigenschaft erfüllt wurde.

Für Ehepaare gilt folgende Regel: Das Einkommen der beiden Ehegatten wird zusammengezählt.

Dann wird es je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet.

Diese Einkommensteilung wird vorgenommen:

- wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtig sind;
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;
- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 Prozent der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt bzw. plafoniert.

Sie können bei Ihrer Ausgleichskasse eine kostenlose Schätzung anfordern. Verbindlich berechnet wird eine Altersrente erst bei Erreichen des Rentenalters.

2. Säule – Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)

Zusammen mit der 1. Säule ermöglicht die Berufliche Vorsorge den Versicherten, die gewohnte Lebenshaltung im Alter in angemessener Weise fortzusetzen. Bei der Pensionierung steht der versicherten Person das von ihr angesparte Altersgut-

haben als Altersleistung zu. Wie diese Altersleistungen bezogen und wie sie berechnet werden können, hängt von den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse ab. Gesetzlich vorgeschrieben sind nur Mindestleistungen.

Entscheidet sich die versicherte Person für den Bezug in Kapitalform, wird das von ihr angesparte Altersguthaben in Form einer einmaligen Kapitalleistung ausbezahlt. Im Umfang des Kapitalbezugs erlöschen sämtliche weiteren Ansprüche gegenüber der Pensionskasse.

Wählt die versicherte Person den Bezug in Rentenform, wird das vorhandene Altersguthaben mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgerechnet. Das Gesetz schreibt für das obligatorische Altersguthaben einen Umwandlungssatz von 6,8 % im ordentlichen Schlussalter vor. Oftmals wird durch eine Besserverzinsung, höhere Sparbeiträge oder durch freiwillige Einkäufe der versicherten Person überobligatorisches Altersguthaben angespart. Für diesen Teil steht es den Pensionskassen frei, einen anderen Umwandlungssatz zu bestimmen. Es besteht auch die Möglichkeit, für das gesamte Altersguthaben (obligatorisch und überobligatorisch) einen umhüllenden Umwandlungssatz festzulegen. Dieser ist oftmals tiefer als der gesetzliche Umwandlungssatz.

**Ausgleichskasse und Pensionskasse
Gärtner & Floristen**

Berechnungsbeispiel mit Umwandlungssätzen der PK Gärtner & Floristen:

Alter	Vorhandenes Altersguthaben (CHF)	Umwandlungssatz Männer / Frauen	Jährliche Rente (CHF) Männer / Frauen
65	100 000	6,8 %	6800
64	100 000	6,587 % / 6,8 %	6587 / 6800
63	100 000	6,390 % / 6,581 %	6390 / 6581

Wo gilt welcher GAV?**Die aktuellen Regelungen in der Gärtnerbranche****• Kanton Basel-Stadt und Baselland**

- Allgemeinverbindlicher GAV in allen Fachbereichen

• Kanton Freiburg, Neuenburg, Jura und Region Berner Jura

- Allgemeinverbindlicher GAV im Garten- und Landschaftsbau (ab 1. September 2021)
 - Nationaler GAV in den Bereichen Baumschule, Staudengärtnereien, Gärtnerischer Detailhandel und Produktion Zierpflanzen

• Kanton Genf

- Allgemeinverbindlicher GAV in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Baumschule und Staudengärtnereien
 - Nationaler GAV in den Bereichen Gärtnerischer Detailhandel und Produktion Zierpflanzen

• Kanton Schaffhausen

- Regionaler GAV im Garten- und Landschaftsbau
 - Nationaler GAV in den Bereichen Baumschule, Staudengärtnereien, Gärtnerischer Detailhandel und Produktion Zierpflanzen

• Kanton Tessin

- Allgemeinverbindlicher GAV in allen Fachbereichen

• Kanton Waadt

- Allgemeinverbindlicher GAV im Garten- und Landschaftsbau
 - Separate Regelung für die Zierpflanzenproduktion
 - Nationaler GAV in den Bereichen Baumschule, Staudengärtnereien und Gärtnerischer Detailhandel

• Kanton Wallis, französischsprachiger Teil

- Allgemeinverbindlicher GAV im Garten- und Landschaftsbau
 - Nationaler GAV in den Bereichen Baumschule, Staudengärtnereien, Gärtnerischer Detailhandel und Produktion Zierpflanzen

In allen nicht aufgeführten Kantonen und Regionen gilt der nationale Gesamtarbeitsvertrag.

Kontakt

Grüne Berufe Schweiz
 Blumenfeldstrasse 20
 8046 Zürich

www.gbs-gruene-berufe.ch

Redaktionsschluss für die nächsten
 GBS-Nachrichten: 20. November 2021

Jetzt GBS-Mitglied werden!

Ganz einfach: Mit dem Smartphone den
 QR-Code anwählen ...



... und schon bist du auf der GBS-Website
 auf dem Anmeldeformular. Dort findest
 du alle wichtigen Informationen zur lohn-
 nenswerten Mitgliedschaft.

Der grüne Newsletter

GBS Grüne Berufe Schweiz

Kennen Sie den GBS-Newsletter noch nicht?
 Dann bestellen Sie ihn gleich jetzt per E-Mail:
 info@gbs-gruene-berufe.ch. Damit sind Sie
 noch aktueller über das Wichtigste rund um
 den GBS informiert.

Sektionsberichte**Auf den Spuren des alten Sägerhandwerks**

Am Sonntag, den 20. Mai 2021 starteten elf GBS-Mitglieder und -Gäste in Girenbad im Zürcher Oberland auf eine 1,5 Stunden dauernde Wanderung durch eine wunderschöne Hügellandschaft. Die stimmungsvolle Wetterlage veranlasste viele Teilnehmende, einige Fotos zu schiessen, so fantastisch war der Blick nach Zürich-, Greifen- und Pfäffikersee zugleich. Das Ziel war die alte Sägerei Stockrüti bei Wappenswil, Bärenswil, wo uns noch sieben weitere, nicht mehr so wandertüchtige Interessierte erwarteten. Zwei begeisterte Hobby-Sägemeister demonstrierten uns, wie die im Jahr 1870 erstmals erwähnte Sägerei mit einem über 5 m Durchmesser grossen Wasserradantrieb Balken und Bretter sägte. Was damals schon an Technik entwickelt wurde, liess die Teilnehmer nur so staunen. Die Leistung von 6 PS wird erzeugt mit 700 m³ Wasser pro Stunde. Wegen gelegentlichen Wassermangels ist später aber auch ein Elektromotor installiert worden. Bauersleute arbeiteten am Sägewerk, wenn das Wetter garstig war.

Die vielen alten Maschinen und gefertigten Werkzeuge früherer Generationen liessen erahnen, wie anstrengend diese Arbeit gewesen sein muss. Um die Mittagszeit fuhr ein Catering-Anbieter zur Verpflegung der Gruppe vor. Betrei-

ber und Teilnehmer freuten sich sichtlich an der gelungenen Veranstaltung. Nach Kuchen und Kaffee ging es zurück nach Bärenswil, wo zum Abschluss von pro natura Walter Baumanns ausgezeichnete Umgebungsgartenanlage bestaunt werden konnte.

**Walter Baumann,
 Präsident Sektion Zürich u. Umgebung**

**Weiterbildung****Hilfe! Was ist zu tun?**

In Notfällen zählt jede Minute. Je besser wir geschult sind, umso schneller können wir reagieren und Leben retten. Ein Kurs für alle, die einmal einen Nothelferkurs absolviert haben.

Was ist zu beachten, wenn der Gärtnerkollege von

der Leiter stürzt? Was ist zu tun, wenn der Hilfs-gärtner sich mit der Heckenschere verletzt? Was kann ich machen, wenn eine Kundin oder ein Kunde im Gartencenter zusammenbricht? Und das sind die Themen: Notfallmanagement, Notfallmaterial, Lagerungen, Herz-Lungen-Wiederbelebung, Herzinfarkt, Schlaganfall, berufsspezifische Verletzungen.

Kursleitung: Daniel Bertolf, SRC-Instruktor, Anästhesiepfleger, Rettungssanitäter. Der GBS-Kurs findet am 12. Oktober 2021 von 13 bis 17 Uhr am Oeschberg in Koppigen statt (Kursaal B1 im ersten Stock im hellgrauen Backsteingebäude direkt neben dem grossen Parkplatz). Kosten: für GBS-Mitglieder Fr. 160.-. Nichtmitglieder bezahlen Fr. 350.-.

Anmeldung bis Montag, 20. September an Grüne Berufe Schweiz, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich, oder per E-Mail an: sekretariat@gbs-gruene-berufe.ch. Die Teilnehmerzahl ist pro Kurs auf zehn Personen beschränkt.